

Chef Verkehrspolizei  
Nordstrasse 44, 8021 Zürich  
Postanschrift: Postfach, 8021 Zürich  
Telefon: +41 44 247 37 01

## Verfügung

vom 20. Februar 2020

Nr. 0/2020

### **Bewilligung zur privaten Ausnahmetransportbegleitung mit Polizeibewilligung im Kanton Zürich**

**Hans Muster**, geb. 01.01.1984, wohnhaft Hauptstrasse 1, 8000 Zürich  
(nachfolgend Gesuchsteller genannt)

nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, Absolvierung des Ausbildungslehrganges *Private Ausnahmetransportbegleiter (ATB) mit Polizeibewilligung* bei der Kantonspolizei Zürich und nach Bestehen der theoretischen Prüfung durch den Gesuchsteller;

nachdem der Nachweis der Mitwirkung an fünf Ausnahmetransporten erbracht und die praktische Prüfung bestanden wurde;

nach Einsicht in die bestehende, vorgeschriebene Betriebs- bzw. Privat-Haftpflichtversicherung;

nachdem der Nachweis erbracht wurde, dass das vorgeschriebene Begleitfahrzeug, die Ausrüstung, Bekleidung und das Material für die Durchführung von Ausnahmetransportbegleitungen vorhanden sind bzw. vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden;

u n t e r   d e m   H i n w e i s ,

- dass die vorliegende Bewilligung ausschliesslich für die Ausführung von Ausnahmetransportbegleitungen und der damit zusammenhängenden Verkehrsregelung gilt,
- dass die Kantonspolizei Zürich die Aufsicht über die Tätigkeit der Ausnahmetransportbegleiter und deren Hilfspersonen ausübt,
- dass nach Ablauf dieser Bewilligung deren Erneuerung für jeweils weitere fünf Jahre beantragt werden kann, vorausgesetzt, dass die bewilligungsinhabende Person den Nachweis von mindestens 10 Ausnahmetransporten innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Bewilligung erbringen kann, der erforderliche Refresherkurs absolviert wurde und die übrigen Voraussetzungen der Bewilligungserteilung erfüllt sind,
- dass die Polizei keine Haftung für die durch ATB bzw. deren Hilfspersonen verursachte Dritt- oder Eigenschäden übernimmt,
- dass die Ausstellungsbehörde zum Zwecke der Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei der Durchführung von Ausnahmetransportbegleitungen und zur kontinuierlichen Verbesserung relevante Vorfälle und Meldungen von anderen Kantonen auswertet,

gestützt auf Art. 67 Abs. 1 lit. i und Abs. 3 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) und § 25 der kantonalen Signalisationsverordnung sowie § 13 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und § 2 lit. c und lit. e der kantonalen Gebührenverordnung für Verwaltungsbehörden,

**verfügt die Kantonspolizei:**

- I. a) Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung zur Begleitung von Ausnahmetransporten mit Polizeibewilligung im ganzen Kanton Zürich im Sinne von Art. 67 Abs. 1 lit. i SSV erteilt. Dem Ausnahmetransportbegleiter (ATB) wird ein Ausweis im Kreditkartenformat ausgestellt.
- b) Als integraler Bestandteil dieser Bewilligung gelten die jeweils elektronisch publizierten, aktuellen Weisungen der Kantonspolizei Zürich «Standardauflagen für private Ausnahmetransportbegleiter mit Polizeibewilligung», in denen ersichtlich ist, in welchen weiteren Kantonen diese Bewilligung Gültigkeit hat.
- II. Der Gesuchsteller bzw. dessen Arbeitgeber muss über eine Haftpflichtversicherung im Deckungsumfang von mindestens CHF 10 Millionen verfügen, die Schäden aus der Durchführung von Ausnahmetransportbegleitungen abdeckt (Vorsatz/Fahrlässigkeit eingeschlossen).
- III. Diese Bewilligung wird befristet auf fünf Jahre erteilt ab Datum dieser Verfügung. Sie gilt höchstens solange, wie die Haftpflichtversicherung im heutigen Umfang besteht und unter der Bedingung der Begleichung der Verfügungskosten.
- IV. a) Diese Bewilligung kann wegen Pflichtverletzungen jederzeit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer entzogen werden. Bei Pflichtverletzung gegen diese Bewilligung entscheidet die Ausstellungsbehörde über die entsprechenden Massnahmen zur Gewährleistung der sicheren Ausführung von Ausnahmetransportbegleitungen. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann sie den Bewilligungsentzug anordnen.
- b) Die Ausstellungsbehörde berücksichtigt im Rahmen der Bewilligungserteilung auch Pflichtverletzungen der Standardauflagen, welche sich in Anschluss-Kantonen ereignen.
- c) Sofern sich an den persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligungen relevante Änderungen ergeben, sind diese der Ausstellungsbehörde zu melden. Ein Versäumnis bedeutet eine Pflichtverletzung.
- V. Die Kosten dieser Verfügung betragen:

Bewilligung	CHF	250.00
ATB-Ausweis (Kreditkartenformat)	<u>CHF</u>	<u>50.00</u>
Total	<u>CHF</u>	<u>300.00</u>

Sie werden separat in Rechnung gestellt.

- VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VII. Schriftliche Mitteilung an: - Gesuchsteller, Hans Muster, 00/2020  
- Kantonspolizei Zürich, FCS-RW

**Kantonspolizei Zürich**  
Verkehrspolizei  
Chef Verkehrspolizei

Dr. iur. Frank Schwammberger